

Reglement für die Schiessvereine von Neuhausen am Rheinfall über die Benützung der Schiessanlagen der Gemeinde im Langriet

vom 12. Juli 1956¹

Art. 1

Zur Wahrung der gegenseitigen Interessen der Gemeinde und der Vereine wird eine Schiessplatzkommission bestellt, bestehend aus dem Baureferenten und dem Hochbauchef der Gemeinde und je einem Vertreter der Schiessvereine.

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst je anfangs des Jahres, bevor mit den Schiessübungen begonnen wird. Die Vertreter der Vereine sind von diesen alljährlich zu bestimmen.

Art. 3

Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars, zweier Rechnungsrevisoren, des Oberzeigers und zugleich Pedells, der Zeiger und Kleber;
- b) Aufstellen der Stand- und Zeigerordnung;
- c) Anschaffung des nötigen Materials;
- d) Erstellen des Schiesskalenders;
- e) Festlegung der Entschädigungen an den Oberzeiger, die Zeiger und Kleber;
- f) Rechnungsstellung über die Kosten an die Vereine;
- g) Publikation der Schiessübungen in den amtlichen Tagesblättern;
- h) Aufsicht über den baulichen Zustand der Schiessanlage und deren Einrichtungen, eventuell Berichterstattung an den Gemeinderat, sofern Reparaturen vorzunehmen sind;
- i) Einberufung einer Vorstände-Versammlung, wenn wichtige Traktanden es erfordern oder ein Verein eine solche verlangt.

Art. 4

Allfällige Wünsche oder Beschwerden der Vereine, die den Schiessbetrieb im Allgemeinen betreffen, sind durch deren Vertreter in den Sitzungen der Kommission vorzubringen und werden von dieser endgültig erledigt. Sämtlicher Verkehr zwischen den Vereinen und den Behörden erfolgt durch die Kommission.

Art. 5

Auswärtige Schiessvereine, welche die hiesigen Schiessanlagen benützen wollen, haben sich zu diesem Zweck an die Schiessplatzkommission zu wenden, die dem Gemeinderat über die Benützung Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 6

Der Oberzeiger ist spätestens drei Tage vor einer Übung vom betreffenden Verein über die Art der Übung zu orientieren. Die Einteilung der Scheiben, wie das Aufgebot der Zeiger und Kleber ist Sache des Oberzeigers.

Art. 7

Der Oberzeiger besorgt das Öffnen, Schliessen und Reinigen der Stände, das Absperren der Strassen sowie das Aufstellen der Warnungstafeln. Er trägt hierfür die volle Verantwortung.

Art. 8

Das Zeigerpersonal ist für sämtliche Vereine angestellt und wird durch sie entschädigt. Es dürfen nur solche Zeiger und Kleber verwendet werden, die von der Kommission gewählt oder vom Oberzeiger bzw. den Vereinen aushilfsweise aufgeboden worden sind.

Art. 9

Die Zeiger erhalten Stundenlohn. Eine angefangene Viertelstunde wird voll berechnet.

Art. 10

Als Zeigeordnung gelten die von der Kommission aufgestellten Bestimmungen, die in den Ständen angeschlagen sind.

Art. 11

Im Schiessstand haben die Leiter der Übungen dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Schützenregeln, wie das Öffnen der Verschlüsse, Einstellen der Gewehre usw. genau beobachtet werden.

Art. 12

Für die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes des Scheibenmaterials und der Kellen, sowie für die Beschaffung des Schiess- und Zeigermaterials im 300, 100 und 50 m-Stand wird den Vereinen nach Anzahl der abgegebenen Schüsse Rechnung gestellt. Nach Ende der Schiesssaison haben die Vereinsvorstände die verschossenen Patronen und die durchgeführten Übungen wahrheitsgetreu zu belegen.

Art. 13

¹Die Extraentschädigung des Oberzeigers, der bis auf weiteres zugleich auch als Pedell amtiert, wird jedes Jahr neu festgesetzt.

²Die Vereine haben daran Anteile zu übernehmen, die im Verhältnis zu den von ihnen veranstalteten Übungen berechnet werden. Für die Benützung des 50 und 100 m-Standes werden die Vereine je mit der Hälfte des Betrages belastet, den sie pro Übung auf 300 m zu entrichten haben.

Art. 14

Die Zeiger und Kleber sind bei den jeweils schiessenden Vereinen gegen Unfall versichert.

Art. 15

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft². Es ersetzt das Reglement vom 26. Januar 1938.

Zeigervertrag

Zwischen der Schiessplatzkommission einerseits und dem Zeigerpersonals andererseits wird unter dem heutigen Datum nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen:

1. Das Zeigerpersonal ist von der Schiessplatzkommission auf Grund der vorliegenden Anmeldungen angestellt.
2. Die Zeigermannschaft steht unter der Aufsicht des Oberzeigers bzw. dessen Stellvertreters und hat sich den Anordnungen desselben oder denjenigen des Vorstandes des jeweils schiessenden Vereins unbedingt zu fügen.

Die jeweils nötige Mannschaft wird vom Oberzeiger zwei Tage vor den Übungen aufgeboten.

Während den Schiessübungen ist im Scheibenstand äusserste Ruhe zu beobachten, überhaupt ist grosser Wert auf strengste Disziplin zu legen.

Für Beschädigungen an Zeigerutensilien, Scheiben und Läutwerk sind die Fehlbaren verantwortlich und für die Instandstellungskosten heranzuziehen, es sei denn, dass ein Nichtverschulden gehörig nachgewiesen werden kann. Renitente Zeiger können vom Oberzeiger oder einer anderen die Aufsicht ausübende Person sofort vom Platze gewiesen werden, ohne dass den betreffenden Zeigern das Recht zusteht, Anspruch

auf Entschädigung für die betreffende Schiessübung zu erheben.

Die Zeiger sind verpflichtet, genau und gewissenhaft zu zeigen. Die Zeigeordnung wird ihnen durch den Oberzeiger in einer Instruktionsstunde erläutert.

3. Die Entlohnung der Zeiger beträgt Fr.... pro Dienststunde. Eine angefangene Viertelstunde wird voll bezahlt.

Die Auszahlung des Zeigerlohnes erfolgt nach beendeter Schiesssaison durch den Oberzeiger.

4. Die Zeiger haben pünktlich zu der vom Oberzeiger verlangten Zeit auf dem Platze zu erscheinen. Sollte eine Schiessübung länger dauern als sie im Schiesskalender vorgesehen ist, so sind die Zeiger gehalten, je nach den vom Oberzeiger getroffenen Massnahmen länger auf dem Posten zu bleiben.

Jeder Zeiger ist verpflichtet, auf Verlangen zwei Scheiben zu bedienen, unter Mithilfe eines Klebers.

5. Die Zeiger und Kleber sind gegen Unfall beim jeweils schiessenden Verein versichert.
6. Ein Doppel dieses Vertrages geht an den Oberzeiger.
7. Die unterzeichneten Zeiger erklären sich mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und verpflichten sich, sie genau einzuhalten.

Also vereinbart:

Neuhausen, den

Für die Schiessplatzkommission:

Der Oberzeiger:

Die Zeiger:

¹Beschluss der Schiesskommission vom 12. Juli 1956

²Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss vom 30. August 1956